



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung 11055 Berlin

Herrn
Hans Peter Pohl
ProfilPlus Marketing für Hochschule
und Wissenschaft
Am Neuen Garten 30 A
D-14469 Potsdam

HELSINGSCHRIFT Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5076

FAX +49 (0)30 18 57-55376

LEITER DER VERKEHRSDIENSTE Dr. Andrea Sundermann-Rosenow

E-MAIL andrea.sundermann-rosenow@bmbf.bund.de

INTERNET www.bmbf.de

DATUM Berlin, den 11.03.2011

SE 122 - 42077-422

(Bitte stets angeben)

UHRZEIT **Spenden/Sponsoring beim Deutschlandstipendium**

hier: Steuerrechtliche Konsequenzen

BEZUG Ihr Facebookbeitrag bei Herrn PSI Braun

ANALIZ

Sehr geehrter Herr Pohl,

haben Sie vielen Dank für Ihre Nachricht an den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Dr. Helge Braun. Er hat Ihre steuerrechtlichen Hinweise mit Interesse gelesen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Zuwendung eines Mittelgebers im Rahmen des Stipendienprogramms, die in gleicher Höhe als Stipendium weitergeleitet wird, ist im Regelfall eine Spende, denn eine Gegenleistung der Hochschule ist im Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957) nicht vorgesehen. Einer steuerrechtlichen Qualifizierung als Spende stehen auch eine vertragliche Verpflichtung des Mittelgebers zu einer entsprechenden Zuwendung, eine Zweckbindung des Stipendiums für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge oder eine reine Danksagung nicht entgegen.

Das Gesetz schließt umgekehrt eine solche Gegenleistung aber auch nicht aus. Hochschule und Mittelgeber können auch vereinbaren, dass die Hochschule gegenüber dem Mittelgeber Leistungen erbringt, die steuerrechtlich als Sponsoring anzusehen sind, z.B. Überlassung des Logos der Hochschule zur Verwendung durch den Sponsor oder hervorgehobene Hinweise auf den Sponsor durch die Hochschule. Die hier vom Stipendienprogramm-Gesetz eingeräumten Freiheiten sollen es den Hochschulen und Mittelgebern ermöglichen, individuelle Kooperationen zu vereinbaren, um damit auch eigene Akzente setzen zu können.

Die Hochschulen können also die Mittelakquise für das Deutschlandstipendium in ihre sonstigen Fundraising-Aktivitäten integrieren. Die steuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich in diesen Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie für den Bereich des Sponsorings Anwendung finden (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung Nr. 7ff. zu § 64 Abs. 1 Abgabenordnung).

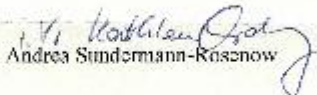
Davon sind grundsätzlich die Leistungen der Hochschulen zu unterscheiden, die sie im Rahmen des Fundraisings erbringen und bei denen es sich nicht um eine Gegenleistung an die Mittelgeber handelt. Soweit in der Aufbauphase seitens der Hochschule höhere Ausgaben für Verwaltung und Spendenwerbung für erforderlich erachtet werden bzw. tatsächlich anfallen, wird dies auch seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet (vgl. zu steuerbegünstigten Körperschaften, Anwendungserlass zur Abgabenordnung Nr. 18 zu § 55 Abgabenordnung). Diese Aktivitäten der Hochschulen stehen einer Behandlung der Zuwendungen der Mittelgeber als Spende nicht entgegen.

Die Hochschulen wurden im Rahmen der von Ihnen erwähnten Fundraising-Schulungen darauf aufmerksam gemacht, dass für die Beantwortung steuerrechtlicher Fragen das vom BMBF unterstützte Servicezentrum des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft zur Verfügung steht (<http://www.servicezentrum-deutschlandstipendium.de/>), das über entsprechende Expertise verfügt.

Sicherlich wird es Kreativität und Einfallsreichtum brauchen, um allen Beteiligten gerecht zu werden und passgenaue Lösungen zu entwickeln. Dies sehen wir auch als Aufgabe und Herausforderung für Hochschulberater.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Andrea Sindermann-Koschnow